

**Allgemeinverfügung des
Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa**

über die Aufnahme von Kindern in die eingeschränkte Regelbetreuung in Kindertagesstätten

1. Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz -IfSG-, sowie § 13 Abs. 10 der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung -SARS-CoV-2-EindV- vom 19.05.2020 überträgt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- I. den freien Trägern von Kindertagesstätten (Krippe, Kita, Hort), in denen die Kindertagesbetreuung nach §1 KitaG gewährleistet wird, die Entscheidung, ob sie Kinder in ihrer Kindertagesstätte in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufnehmen,
- II. den Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, die Träger kommunaler Kindertagesstätten (Krippe, Kita, Hort) sind, in denen die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG gewährleistet wird, die Entscheidung, ob sie Kinder in ihrer Kindertagesstätte in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufnehmen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme der eingeschränkten Regelbetreuung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können und die Regelungen des „Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen“ einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindereinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus -SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung/COVID-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums eingehalten werden.

Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, müssen vorrangig in die eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.

Der Mindestumfang der eingeschränkten Betreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Der Wochentag soll konkret festgelegt werden. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

3. Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten für die Krippe sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder.

Von den Richtwerten kann im Bedarfsfall, insbesondere zur Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebes, entsprechend der räumlichen Bedingungen abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Gruppengröße immer unterhalb der Kapazität liegt, die in der gültigen Betriebserlaubnis als höchst zulässige Gruppengröße festgesetzt ist und die Abweichung von den Richtwerten mit dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa abgestimmt worden ist. Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Pflicht, den Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über das geplante Abweichen von den Richtwerten schriftlich oder auf elektronischem Postweg (E-Mail) zu informieren. Teilt der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa innerhalb von einer Woche nach Eingang

der Information dem freien oder kommunalen Träger der Kindertagesstätte keine Bedenken mit, gilt die Abstimmung als erfolgt.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa behält sich vor, das Ergebnis der Abstimmung zu widerrufen, wenn die infektionsepidemiologische Lage im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa dies erfordert.

4. Die Wiederaufnahme der eingeschränkten Regelbetreuung darf nur unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

Die Träger der Einrichtung haben darauf zu achten und/oder zu veranlassen, dass

- a. die Eltern, bzw. Elternteile, in deren Haushalt das Kind lebt, täglich schriftlich bestätigen, dass sie selbst und sämtliche Mitglieder des Haushaltes in den letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome von COVID - 19 (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmack- und Geruchssinn, Halsschmerzen, Durchfall) haben und das Kind keinen Kontakt zu infizierten Personen hatte, bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen vierzehn Tage vergangen sind,
- b. das gesamte in der Kindertagesstätte eingesetzte Personal keine Krankheitssymptome von COVID - 19 zeigen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmack- und Geruchssinn, Halsschmerzen, Durchfall),
- c. die feste Gruppenstruktur einschließlich der zugewiesenen Betreuer möglichst erhalten bleibt. Gruppenübergreifende offene und teiloffene Betreuungskonzepte dürfen nicht stattfinden,
- d. eine täglich aktualisierte Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer dokumentiert wird,
- e. auch bei Nutzung des Außenbereichs die Gruppenstruktur erhalten bleibt und eine strikte Trennung der Gruppen erfolgt,
- f. die Anwesenheit externer Personen (z. Bsp. Handwerker) auf das allernötigste Maß zu beschränken und zu dokumentieren ist,
- g. erkrankten und krankheitsverdächtigen Kindern der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet wird und keinem erkrankten oder krankheitsverdächtigem Personal der Zugang zu der Kindertagesstätte gewährt wird.

5. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa-Neiße unverzüglich den Namen des an COVID - 19 erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindes und die weiteren in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG genannten Angaben mitzuteilen. Zu melden sind nach § 9 Abs. 3 IfSG auch der Name und Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. Bsp. Telefonnummer) des Meldenden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 15.06.2020 außer Kraft.

7. Die Regelungen und bisher erlassenen Allgemeinverfügungen betreffend die Notfallbetreuung (§ 13 Abs. 2 und 3 SARS-CoV-2-EindV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Am 19.05.2020 hat Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die bisherige SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung durch eine neue Verordnung geändert. Ziel der neuen Verordnung ist es, den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertagesstätten wieder zu ermöglichen.

1. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 getroffene Entscheidung, die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder in den eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesstätten den freien Trägern und kommunalen Trägern von Kindertagesstätten zu übertragen, ist § 13 Abs. 10 Satz 6 und 7 SARS-CoV-2-EindV.

Dort ist festgelegt, dass der Landkreis die Entscheidung über die Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes einer Kindertagesstätte den freien Trägern und Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches übertragen darf. Von diesem Recht macht der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch, weil er der Überzeugung ist, dass die freien und kommunalen Träger, die Träger von Kindertagesstätten sind, besser beurteilen können, ob und wie in der jeweiligen Kindertagesstätte ein eingeschränkter Regelbetrieb möglich ist.

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung enthält allgemeine Voraussetzungen für den eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertagesstätten, die in § 13 Abs. 10 Satz 2 bis 6 SARS-CoV-2-EindV festgelegt sind.

3. Rechtsgrundlage für Ziffer 3 ist § 13 Abs. 6 SARS-CoV-2-EindV. Dort ist in Satz 1 geregelt, dass als Richtwerte für die Größe der Gruppen für die Krippe sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder gelten.

Von diesen Richtwerten kann nach Satz 2 allerdings im Bedarfsfall entsprechend der räumlichen Bedingungen abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden. Allerdings dürfen die Träger der Kindertagesstätten nur dann von den in Satz 1 genannten Richtwerten abweichen, wenn eine „Abstimmung“ mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift können die Landkreise und kreisfreien Städte für ihre Zuständigkeitsbereiche Vorgaben machen.

Von diesem Recht hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Gebrauch gemacht. Die Vorgabe lautet, dass die Träger der Kindertagesstätten nach „Abstimmung“ mit dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von den Richtwerten nach eigenem Ermessen abweichen dürfen, sofern die in der Betriebserlaubnis festgelegte Gruppengröße unterschritten wird. Damit wird den freien und kommunalen Trägern ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht, womit sie in der Lage sind, möglichst viele Kinder in der Kindertagesstätte im eingeschränkten Regelbetrieb zu betreuen. Die Entscheidung ist angesichts der Tatsache, dass derzeit das SARS-CoV-2 Virus, bzw. COVID - 19, im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bisher erfolgreich bekämpft werden konnte, aus infektionsepidemiologischer Sicht vertretbar.

Da sich der Verordnungsgeber mit dem unscharfen Begriff „Abstimmung“ einer Terminologie bedient, die dem deutschen Verwaltungsrecht fremd ist, hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch Vorgaben dazu machen müssen, wie das Abstimmungsergebnis mit den freien und kommunalen Trägern der Kindertagesstätten herbeigeführt wird.

Die freien und kommunalen Träger müssen dem Fachbereich Gesundheit des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa schriftlich oder auf dem Postweg (per E-Mail) anzeigen, dass und inwieweit sie von den in § 13 Abs. 6 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV genannten Richtwerten abweichen wollen. Weist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nicht innerhalb einer Woche auf Bedenken hin, gilt die „Abstimmung“ als erfolgt. Empfehlenswert ist, dass die freien und kommunalen Träger die Anzeige auf elektronischem Postweg (per E-Mail) an den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa senden, damit schnell Klarheit besteht, wann die Wochenfrist verstrichen ist.

Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs des Ergebnisses der „Abstimmung“ ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg -VwVfG Bbg- in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-. Der Widerrufsvorbehalt ist angesichts der Gefährlichkeit des SARS-CoV-2 Virus, bzw. COVID - 19, ermessensgerecht. Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, weil sich die infektionsepidemiologische Lage jederzeit ändern kann und zweckmäßig, weil durch den Widerruf schnell und effektiv auf eine neue infektionsepidemiologische Gefahrenlage reagiert werden kann. Er ist auch das mildeste Mittel, weil nach Durchführung des Widerrufs die freien und kommunalen Träger der Kindertagesstätte, den eingeschränkten Regelbetrieb unter Einhaltung der in § 13 Abs. 6 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV genannten Richtwerte weiter fortsetzen dürfen.

4. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 4 genannten Auflagen ist § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung musste mit den dort unter a. bis g. genannten Auflagen verbunden werden, weil die infektionsepidemiologische Lage die Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes nur zulässt, wenn die übrigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung eingehalten werden. Im Einzelnen ist das Verbinden der Auflagen mit der Allgemeinverfügung aus folgenden Gründen ermessensgerecht.

Die in Ziffer 4 a. den Eltern und Elternteilen aufgelegte Dokumentationspflicht ist notwendig, damit ausgeschlossen werden kann, dass an COVID - 19 erkrankte oder krankheitsverdächtige Kinder die Kindertagesstätte betreten. Die Auflage ist erforderlich, weil nur durch eine Erklärung in Schriftform, die Leitung der Kindertagesstätte in die Lage

versetzt werden kann, den Gesundheitszustand der betreuten Kinder lückenlos kontrollieren zu können.

Die in Ziffer 4 b. genannte Auflage ist erforderlich, weil der Schutz der betreuten Kinder es erfordert, dass auch das eingesetzte Personal frei von Krankheitssymptomen ist, die auf eine Ansteckung durch das SARS-CoV-2 Virus hindeuten.

Die Auflagen in Ziffer 4 c. und e. und f., feste Gruppengrößen einzuhalten, auf gruppenübergreifende offene und teiloffene Betreuungskonzepte zu verzichten, und die Anwesenheit externer Personen möglichst zu verhindern ist wegen des in § 1 SARS-CoV-2-EindV festgelegten allgemeinen Abstandsgebotes erforderlich. Außerdem ist nur durch eine feste Gruppengröße und den Ausschluss fremder Personen gewährleistet, dass im Falle einer Infektion der Kreis der gefährdeten Kinder und Begleitpersonen eingegrenzt werden kann.

Die in Ziffer 4 d. enthaltene Auflage ist erforderlich, um die Einhaltung der in 4. b. enthaltenen Auflage kontrollieren zu können. Die Auflage ist notwendig, damit im Falle einer Infektion ausgeschlossen werden kann, dass Kinder, die nicht zu der festen Gruppe gehören, betreut worden sind oder nicht zugewiesene Betreuer die Kinder betreut haben. Die Auflage ist angesichts der hohen Ansteckungsgefahr, die von dem SARS-CoV-2 Virus ausgeht, auch zweckmäßig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass Kinder und Betreuungspersonen, die nicht zu der festen Gruppe gehören und die zeitweilig an der Betreuung teilgenommen haben, erkannt und behandelt werden können.

Die in Ziffer 4 e. festgelegte Auflage ist erforderlich, zweckmäßig und geeignet, weil nur durch einen vollständigen Ausschluss erkrankter Kinder und krankheitsverdächtiger Kinder und erkranktem oder krankheitsverdächtigem Personal erreicht werden kann, dass die übrigen Kinder und das weitere Personal sich nicht anstecken.

Sämtliche Auflagen konkretisieren die Empfehlung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindereinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus -SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung/Covid-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkennt nicht, dass durch diese Auflagen in das Grundrecht auf Freiheit (Art. 2 GG) und Berufsfreiheit (Art. 16 GG) eingegriffen wird. Angesichts der Gefährlichkeit von COVID 19 sind diese Eingriffe aber unumgänglich.

5. Datenschutzrechtliche Grundlage für die in Ziffer 5 angeordnete Übermittlung der in § 9 IfSG mit dem Begriff „namentliche Meldung“ umschriebenen Daten ist § 8 Abs. 1 Ziffer 7 IfSG. Nach dieser Vorschrift besteht die Meldepflicht unter auch für die freien und kommunalen Träger der Kindertagesstätten, da diese Gemeinschaftseinrichtungen sind und es sich bei COVID - 19 um eine bedrohliche übertragbare Erkrankung im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziffer 5 IfSG handelt, die nicht von den in dort in Ziffer 1-4 genannten Erkrankungen erfasst wird.

6. Die Allgemeinverfügung ist in Ziffer 6 befristet worden, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die derzeitige infektionsepidemiologische Lage gebietet es, die in Zusammenhang mit dem Schutz vor COVID - 19 getroffenen Entscheidungen regelmäßig zu überprüfen. Andererseits ist die Allgemeinverfügung mehr als fünf Wochen wirksam, so dass durch die freien und kommunalen Träger die Durchführung der eingeschränkten Regelbetreuung fast bis zum Beginn der Sommerschulferien (25.06.2020)

ermöglicht wird. Leider ist es aus Zweckmäßigungsgründen nicht möglich gewesen, dass Ende der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum Beginn der Schulsommerferien zu befristen. Das hängt damit zusammen, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium plant, die derzeit gültige SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung, die eine der Rechtsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung ist, am 15.06.2020 außer Kraft treten zu lassen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m § 27a VwVfG wird diese Allgemeinverfügung auch im Internet veröffentlicht. Sie ist unter dem link

https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/informationen_coronavirus.html

einsehbar.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca) erhoben werden.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca), den 27.05.2020


Harald Altekrüger
Landrat